

Einführung und Inhaltsverzeichnis für die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) und die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2018)

Bitte beachten Sie, dass nur die *Gemeinsamen* und die *Besonderen Bestimmungen* der ARB sowie die Bestimmungen der ERB zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die *Gemeinsamen Bestimmungen* der ARB gelten in jedem Fall, die *Besonderen Bestimmungen* sowie die ERB nur soweit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Die in den *Besonderen Bestimmungen* der ARB und den ERB beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.
Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im *Anhang*.
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ARB 2018: Gemeinsame Bestimmungen

ab Seite 2

Was ist Gegenstand der Versicherung?	Artikel 1	Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)	Artikel 9
Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?	Artikel 2	Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen und durch wen und wann werden diese beauftragt?	Artikel 10
Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)	Artikel 3	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?	Artikel 11
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?	Artikel 12
Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?	Artikel 5	Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?	Artikel 13
Auf welche Verfahrensarten bezieht sich der Versicherungsschutz? Welche Leistungen erbringt ARAG?	Artikel 6	Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)	Artikel 14
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)	Artikel 7	Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?	Artikel 15
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Allgemeine Obliegenheiten)	Artikel 8	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Artikel 16
Wann und wie hat ARAG zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem			

ARB 2018: Besondere Bestimmungen

ab Seite 9

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)	Artikel 17	Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen	Artikel 22 Artikel 23
Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)	Artikel 18	Sozialversicherungs-Rechtsschutz Liegenschafts-Rechtsschutz	Artikel 24 Artikel 25
Beratungs-Rechtsschutz	Artikel 19	Rechtsschutz in Erbrechtssachen	Artikel 26
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	Artikel 20	Rechtsschutz in Familienrechtssachen	Artikel 27
Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz	Artikel 21	Daten-Rechtsschutz	Artikel 28

ERB 2018: Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

ab Seite 19

Steuer-Rechtsschutz	Artikel E/1	ARAG web@ktiv®	Artikel E/5
Förderungs-Rechtsschutz	Artikel E/2	Anti-Stalking Rechtsschutz	Artikel E/6
Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden	Artikel E/3	Eltern und großjährige Kinder in Pflege	Artikel E/7
Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden	Artikel E/4	Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit	Artikel E/8

Anhang

ab Seite 24

ARB 2018: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. ARAG sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.
2. Dieser Versicherungsschutz wird
 - nach den *Gemeinsamen* und *Besonderen Bestimmungen* der ARB geboten und
 - bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.Die *Gemeinsamen Bestimmungen* der ARB gelten für alle vereinbarten Risiken. Die *Besonderen Bestimmungen* der ARB gelten nur soweit, als sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im jeweiligen Vertrag vereinbart sind.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Bei der Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1.1., Artikel 18.2.1., Artikel 21.2.1. und Artikel 25.2.1.4.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.
Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= *Störfall*) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.
Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.
2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19.3.), in bestimmten Fällen des Liegenschafts-Rechtsschutzes (Artikel 25.4.) sowie des Rechtsschutzes in Familienrechtssachen (Artikel 27.4.) und im Daten-Rechtsschutz (Artikel 28.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen für den Versicherungsfall.
3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., 18.2.1., 21.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 17.2.4., 18.2.4., 22.A.2., 22.B.2.1., 23.2.1.1., 23.2.2.2., 24.2.3., 25.2.1.1.1., 26.2.3., 27.2.4.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) derjenige, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Zeitraum zwischen dem vereinbarten Versicherungsbeginn und dem Tag,
 - der auf dem Versicherungsschein (*Polizze*) unter "Ablauf der Versicherung" eingetragen ist,
 - zu dem eine vorzeitige Auflösung des Vertrages erfolgt ist oder
 - bis zu dem die Laufzeit gemäß Artikel 15.1. verlängert wurde.

2. Der Beginn des Versicherungsschutzes innerhalb der Laufzeit wird zeitlich begrenzt durch
 - die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12) und
 - die in den *Besonderen Bestimmungen* geregelten Wartezeiten (Artikel 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28).
3. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn
 - 3.1. die tatsächliche oder vom Versicherungsnehmer, dem Gegner oder einem Dritten behauptete Ursache eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 2.1. vor dem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages liegt und der Versicherungsnehmer davon wusste, oder
 - 3.2. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten vor Beginn des Versicherungsschutzes des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und diese den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages auslöst.
4. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder
 - der Versicherungsnehmer unverschuldet erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es dann aber unterlässt, im Sinne des § 33 VersVG (siehe im *Anhang*) unverzüglich eine Meldung an ARAG zu erstatten.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im
 - Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17),
 - Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18),
 - Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Artikel 20) und
 - Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 21)besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa (im geografischen Sinn) samt Island, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde in diesen Ländern gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.
2. Im
 - Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.B.),
 - Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel 25),
 - Rechtsschutz in Erbrechtssachen (Artikel 26),
 - Rechtsschutz in Familienrechtssachen (Artikel 27) und
 - Daten-Rechtsschutz (Artikel 28)besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.
Nach Vorliegen eines Exekutionstitels besteht Versicherungsschutz für die Vollstreckung im Geltungsbereich gemäß Punkt 3.
3. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde in diesen Ländern gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den *Besonderen Bestimmungen* jeweils genannten mitversicherten Personen.
Ist in den *Besonderen Bestimmungen* die Mitversicherung von Angehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz
 - 1.1. den Versicherungsnehmer,
 - 1.2. seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten,
 - 1.3. deren Kinder
 - 1.3.1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben),
 - 1.3.2. ab der Vollendung des 18. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), solange für diese Familienbeihilfe bezogen wird oder
 - 1.3.3. unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe, wenn diese
 - Präsenz- oder Wehrersatzdienst leisten,
 - unter der Sachwalterschaft des Versicherungsnehmers oder seines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten stehen.
2. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf den Nachlass oder die eingetragenen Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für die der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seiner Verletzung nach dem Gesetz unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.
4. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen, insbesondere auch Artikel 8, gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen gemäß Punkt 1 sowie Punkt 2 und für die Personen mit Anspruch auf Versicherungsschutz gemäß Punkt 3.
5. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber ARAG nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für
 - 5.1. die Einleitung eines Zivilverfahrens nach außergerichtlicher Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder
 - 5.2. das Strafverfahren nach einem allenfalls versicherten Ermittlungsverfahren oder
 - 5.3. die Anfechtung einer Entscheidung oder
 - 5.4. die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen, für die ARAG zum Zeitpunkt des Widerrufs Versicherungsschutz bestätigt hat, abgeschlossen sind.

Artikel 6

Auf welche Verfahrensarten bezieht sich der Versicherungsschutz? Welche Leistungen erbringt ARAG?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den jeweils vereinbarten Risiken, soweit die *Besonderen Bestimmungen* nichts anderes vorsehen (Artikel 23, 24, 25, 26 und 27), auf die
 - 1.1. außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch ARAG oder durch den von ARAG beauftragten Rechtsvertreter und
 - 1.2. auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten als

- Zivil- und Strafgericht,
- Verwaltungsgericht
sowie vor Verwaltungsbehörden.
2. Ausschließlich sofern und soweit dies in den *Besonderen Bestimmungen* vorgesehen ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf
 - 2.1. das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (Artikel 17, 18) oder dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 23, 24),
 - 2.2. das Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union (Artikel 23) und
 - 2.3. auf die Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation, sofern es vor Einleitung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden (Artikel 23, 25, 26 und 27) oder während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten (Artikel 27) zu einem Mediationsverfahren kommt.
3. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt ARAG im Falle der Leistungspflicht die entstehenden notwendigen Kosten gemäß Punkt 5, 6 und 7.
Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.
Die Prüfung der Erfolgsaussichten gemäß Artikel 9 unterbleibt im
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 20),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19).
4. ARAG hat die Kostenleistung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.
 - 4.1. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.1. ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote in geschriebener Form gelegt wurde.
Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote in geschriebener Form gelegt wurde.
 - 4.2. Die Kostenleistungen gemäß Punkt 6.2. bis 6.4. sind fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung nachweislich bereits erfüllt hat.
 - 4.3. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.5 ist fällig, sobald die Mediation endgültig erledigt ist.
 - 4.4. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung bereits aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
5. Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen werden die Kosten gemäß Punkt 6.1., 6.2. und 6.4. übernommen, wenn und solange Teilzahlungen der Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen *Inkassofälle* gemäß Artikel 22.B.2.4.).
6. ARAG zahlt
 - 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte. Dies gilt abweichend von § 1 Abs1 RATG (siehe im *Anhang*) auch für die außergerichtliche Vertretung.
In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Rechtsanwaltstarif zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in erster Instanz zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes gezahlt.
Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens vier Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, übernimmt ARAG die gemäß Rechtsanwaltstarif vorgesehenen Mehrkosten eines sprengelfremden Rechtsanwaltes.
Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden anzuwenden.
Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufs-

- mäßigen Parteienvertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltsstarifgesetzes übernommen. Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.
- 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren.
Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.
- 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist.
Unter den gleichen Voraussetzungen trägt ARAG im Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.
- 6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten der Bahnfahrt zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt ARAG die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.
- 6.5. Kosten des eingetragenen Mediators bis maximal 2% der Versicherungssumme, in Fällen einer Co-Mediation bis maximal 3% der Versicherungssumme, bei Scheidungs- und Trennungsmediation gemäß Artikel 27.2.5.2., jedoch nur sofern und soweit die Kosten nicht durch hoheitliche Zuschüsse oder Förderungen abgedeckt werden.
7. Die Kostenleistungspflicht von ARAG ist begrenzt wie folgt:
- 7.1. Die Höchstgrenze der von ARAG in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Kostenleistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag für das betroffene Risiko gültige Versicherungssumme.
- 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, dann gilt:
- 7.3.1. ARAG ist berechtigt, ihre Leistungspflicht vorerst
- auf die außergerichtliche Interessenwahrnehmung durch von ARAG ausgewählte Rechtsvertreter;
 - auf gegebenenfalls notwendige Anschlussklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsannoncierungen in Insolvenzverfahren sowie
 - auf notwendige Musterverfahren zu beschränken. Die ARAG für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.
- 7.3.2. Werden
- von ARAG Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenwahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer daran freiwillig teil, oder
 - vom Gericht mehrere Klagen verbunden, übernimmt ARAG die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu maximal 20% der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.
- 7.3.3. Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt ARAG die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bis zu maximal 10% der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.
- 7.3.4. Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfragen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz in vollem Umfang.
Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewendet werden.
- 7.4. Bei einem Vergleich trägt ARAG die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
- 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. Urteil) trägt ARAG die Kosten der Rechtsverwirklichung bis höchstens 5 Exekutionsversuche, einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5% der Versicherungssumme.
- 7.6. Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt ARAG neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Streitigung notwendigen Zivilverfahrens.
- 7.7. Treffen bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt ARAG nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ARAG zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt ARAG die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.
Werden bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt ARAG nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand der Interessenwahrnehmung gewesen wäre.
Bei einem Vergleich gilt Punkt 7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.
- 7.8. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt ARAG die Kosten der Verteidigung und des Verfahrens anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen.
- 7.9. Erfolgt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch versicherte und nicht versicherte Personen, so trägt ARAG die Kosten anteilig.
- 7.10. Ist vertraglich ein Selbstbehalt vereinbart, so trägt ARAG nur die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten.
- 7.11. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, dann werden die Kosten gemäß Punkt 6.1., 6.2., 6.4. und 6.5. exklusive Umsatzsteuer übernommen.
- 7.12. Verspricht der Versicherungsnehmer Dritten einen Vermögensvorteil aus der beabsichtigten Interessenwahrnehmung, übernimmt ARAG die Kosten nach Artikel 6 entsprechend dem Verhältnis des geltend gemachten Betrages zu dem dem Dritten versprochenen Vermögensvorteil.
8. ARAG sorgt darlehensweise für die Zahlung jener Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen ver-

schont zu bleiben (Strafkautions). Dieses Darlehen ist der Höhe nach begrenzt mit 50% der jeweils gültigen Versicherungssumme und ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch ARAG unverzinst zurückzuzahlen.

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang
 - 1.1. mit
 - 1.1.1. Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
 - 1.1.2. Streiks, Aussperrungen sowie Kündigungen von Kollektivverträgen;
 - 1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind und Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten;
 - 1.3. mit Katastrophen. Eine *Katastrophe* liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;
 - 1.4. mit
 - 1.4.1. Auswirkungen der Atomenergie;
 - 1.4.2. genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;
 - 1.4.3. Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;
Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine humanmedizinische Behandlung zugrunde liegt;
 - 1.5. mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
 - 1.6. mit
 - 1.6.1. der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - 1.6.2. der Planung derartiger Maßnahmen;
 - 1.6.3. der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;
 - 1.7. mit
 - 1.7.1. der Anlage von Vermögen in
 - 1.7.1.1. Finanzinstrumente gemäß § 1 Zi 7 bis 18 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (siehe im Anhang),
 - 1.7.1.2. Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Zi 3 Kapitalmarktgesetz (siehe im Anhang),
 - 1.7.1.3. Alternative Finanzinstrumente gemäß § 2 Zi 2 Alternativfinanzierungsgesetz (siehe im Anhang),
 - 1.7.1.4. Versicherungsanlageprodukte gemäß Artikel 4 lit. 2 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO, siehe im Anhang),
 - 1.7.1.5. Edelmetalle und Edelsteine, und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung;
 - 1.7.2. der Verwendung virtueller oder Krypto-Währungen;
 2. in ursächlichem Zusammenhang
 - 2.1. mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
 - 2.2. mit Unternehmenspachtverträgen;
 - 2.3. mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- oder Fischereirechten;
 - 2.4. mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, dessen Anstellungsverhältnis oder als Aufsichtsrat von juristischen Personen;
 - 2.5. mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Dieser Ausschluss gilt nicht im Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel 25) für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.
3. aus dem Bereich des
 - 3.1. Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 3.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
 - 3.3. Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 3.4. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften und in ursächlichem Zusammenhang mit einer - finanziellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Unternehmen oder an Unternehmenswerten sowie - der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung, unabhängig davon, ob die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar über einen Treuhänder oder sonstige Dritte erfolgt;
 - 3.5. Vergaberechtes;
 - 3.6. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
 - 3.7. Handelsvertreterrechtes oder dessen analoger Anwendung;
 4. aus
 - 4.1. Verträgen, mit denen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde (z.B. durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkennung), es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
 - 4.2. Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;
 - 4.3. dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit ARAG oder gegen das für ARAG tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
 5. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
 - 5.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
 - 5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen verschiedenen- oder gleichgeschlechtlichen Partnern nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebensgemeinschaften, auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
 - 5.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
 - 5.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren;
 - 5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
 6. Neben diesen allgemeinen Risikoausschlüssen sind in den *Besonderen Bestimmungen* spezielle Risikoausschlüsse geregelt (Artikel 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Allgemeine Obliegenheiten)

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Versicherungsfalles notwendig, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,
 - 1.1. ARAG unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären;
 - 1.2. ARAG alle zur Prüfung des Versicherungsschutzes (Artikel 9) erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen; soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, vor der Ergreifung von Kosten auslösenden Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.3.1. die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) durch ARAG einzuholen;
 - 1.3.2. die Stellungnahme von ARAG (Artikel 9.2.), insbesondere
 - zu den Erfolgsaussichten und
 - zur Vorgangsweise zur Beilegung des Streitfalles, einzuholen.Dies gilt auch vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und der Anfechtung einer Entscheidung;
 - 1.4. ARAG die Beauftragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen und dem mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsvertreter
 - Vollmacht zu erteilen,
 - ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten sowie
 - ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.5. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, für die Minderung des Schadens zu sorgen (siehe § 62 VersVG im *Anhang*). Damit ist der Versicherungsnehmer insbesondere verpflichtet,
 - 1.5.1. alles zu vermeiden, was
 - die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert, insbesondere den Abschluss von Vergleichen oder andere Maßnahmen der Verfahrensbeendigung mit ARAG abzustimmen,
 - die Übernahme der Kosten erschwert, insbesondere ARAG Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor der Begleichung unverzüglich ARAG zur Prüfung zu übermitteln,
 - die abschließende Kostenabrechnung verhindert, insbesondere ARAG über die rechtskräftige Erledigung zu informieren;
 - 1.5.2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht. Damit ist der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen insbesondere verpflichtet;
 - 1.5.2.1. ARAG vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung mittels Klage die Rechtskraft folgender Verfahren abzuwarten, wenn diese tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben können:
 - eines Strafverfahrens;
 - eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens;
 - 1.5.2.3. vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbliebenen Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen;
 - 1.5.2.4. nicht zwei oder mehrere Verfahren zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Verfahren erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen in einer Klage, Inanspruchnahme von Gesamtschuldern in

einer Klage).

2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang).
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in Artikel 13 weitere und in den *Besonderen Bestimmungen* spezielle Obliegenheiten geregelt (Artikel 17, 18, 20 und 21).
4. Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Dritten mit der Vertretung gegenüber ARAG bei der Abwicklung des Schadenfalles, so ist ihm bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten Kenntnis und Verhalten seines Vertreters zuzurechnen.

Artikel 9

Wann und wie hat ARAG zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ARAG und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. ARAG hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber in geschriebener Form den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. ARAG ist innerhalb dieser genannten Frist von zwei Wochen berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat ARAG das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt ARAG nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
 - 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat ARAG sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (*Versicherungsleistungen*) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist ARAG berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
 - 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat ARAG das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
 - Die Prüfung der Erfolgsaussichten unterbleibt im
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 20),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und im
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19).
3. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen
 - nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder
 - sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Punkt 4ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Punkt 4 in geschriebener Form mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind von ARAG zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen. Unterlässt ARAG diesen Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
4. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen ARAG und dem Versicherungsnehmer über
 - die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder
 - das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird,kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gerichtlich geltend machen.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines

Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der (Teil-)Ablehnung von ARAG unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens in geschriebener Form beantragen. ARAG hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen ihrerseits einen Rechtsanwalt in geschriebener Form namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.

Versicherungsnehmer und ARAG dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwalts alle anderen von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.

6. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind ARAG und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder ARAG diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

7. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren von ARAG oder dem Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, was hat bei Vorliegen einer Interessenskollision zu geschehen und durch wen und wann werden diese beauftragt?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (*Rechtsvertreter*: Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. ARAG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt.
2. Liegt bei ARAG eine Interessenskollision vor, dann ist der Versicherungsnehmer darüber hinaus berechtigt, für die außergerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen und im Beratungs-Rechtsschutz einen Rechtsvertreter frei zu wählen. Eine Interessenskollision liegt vor, wenn
 - 2.1. in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem ARAG aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat;
 - 2.2. sich die Beratung (Artikel 19) auf diesen Rechtsschutzversicherungsvertrag bezieht.
Tritt eine Interessenskollision ein, hat ARAG dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.
3. ARAG ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen,
 - 3.1. wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch ARAG selbst (Artikel 8.1.5.2.1.) vorgenommen wird;
 - 3.2. in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 19).
4. ARAG ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Dekungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
5. Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch ARAG im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers.
6. Diese Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt
 - 6.1. bei der Geltendmachung oder Abwehr zivilrechtlicher Interessen
 - nach Scheitern der außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.2.1.);
 - im Fall der Warteobliegenheit (Artikel 8.1.5.2.2.) nach

rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder der sonstigen Verfahren, die tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben;

- 6.2. in allen anderen Fällen und bei Vorliegen einer Interessenskollision sofort.

7. In Fällen der Mediation kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere eingetragene Mediatoren umfassenden Vorschlag von ARAG auswählen, der sofort im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers durch ARAG beauftragt wird.

8. Der Rechtsvertreter und der Mediator tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung von ARAG besteht nicht. ARAG haftet aber für ein allfälliges Verschulden bei der Auswahl des Rechtsvertreters oder Mediators.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf ARAG über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die ARAG für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ARAG über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind ARAG zu erstatten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ARAG bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihr auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu zahlen ist. Die Jahresprämie enthält die Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, die ARAG für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat.
2. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer sofort gegen Zugang des Versicherungsscheines (*Polizze*) zu zahlen. Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu der in der Polizze angeführten Prämienhauptfälligkeit, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Prämienhauptfälligkeit ist Tag und Monat, die im Versicherungsschein unter "Ablauf der Versicherung" eingetragen sind.
3. Die Prämienzahlungen gelten als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasst hat und diese in Folge bei ARAG einlangt, bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (Unternehmerverträge) jedoch nur dann, wenn die Zahlung bei Fälligkeit bei ARAG eingelangt ist (siehe § 36 VersVG im *Anhang*).
4. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung in geschriebener Form von ARAG erfolgt.
 - 4.1. der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder
 - 4.2. der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist ARAG berechtigt, Zahlungen außerhalb des

- Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Wird eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dieser Zahlungsverzug
 - 5.1. zur Leistungsfreiheit von ARAG führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im *Anhang*);
 - 5.2. zum Rücktritt oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages durch ARAG führen (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im *Anhang*);
 - 5.3. zur Aufrechnung mit der ARAG aus dem Vertrag obliegenden Leistung führen (siehe § 35b VersVG im *Anhang*);
 6. Der Versicherungsschutz wird mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (Punkt 2) wirksam, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Geht die Polizza erst danach zu, wird dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den *Besonderen Bestimmungen* Wartefristen vorgesehen (Artikel 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, ARAG einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand binnen eines Monats anzuzeigen.
2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann ARAG die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von ARAG unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Leistungen sind nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im *Anhang*). Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb von ARAG maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann ARAG innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem sie von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von ARAG unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im *Anhang*). Diese Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand ARAG später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
5. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann ARAG innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Veröffentlichung der geänderten Judikatur (siehe § 27 VersVG im *Anhang*) in geschriebener Form

- 5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
- 5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als von ARAG gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat ARAG auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.3.5. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14

entfällt

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist derjenige Tag, der im Versicherungsschein (*Polizza*) unter "Ablauf der Versicherung" eingetragen ist. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (*Verbraucherverträge*), wird ARAG den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, endet der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig mit Wegfall des Risikos. Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen. ARAG gebührt die Prämie, die ARAG hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ARAG Kenntnis vom Risikowegfall erlangt.
3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:
 - 3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn ARAG
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Artikel 9.3. ohne Angaben von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.
 Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen
 - nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
 - nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes oder nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
 - nach Beendigung eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Artikel 9.5. durch Bestätigung des Versicherungsschutzes oder nach Rechtskraft des stattgebenden Urteils im Falle einer Deckungsklage.

- 3.2. ARAG kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
 - der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorzunehmen.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer sowie ARAG können Verbraucherverträge - ausgenommen Fälle des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 19) - kündigen, wenn ARAG den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Kostenleistung erbracht hat.
- ARAG steht dieses Kündigungsrecht nur zu, wenn in den letzten drei Versicherungsperioden mindestens drei Versicherungsfälle - ausgenommen Fälle des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 19) - eingetreten sind, in denen ARAG den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Kostenleistung erbracht hat.
- Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen
- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
 - nach Erbringung einer Kostenleistung (Artikel 6.6.).
- 3.4. ARAG kann Versicherungsverträge, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (*Unternehmerverträge*) zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn in der bisherigen Laufzeit des Versicherungsvertrages mindestens drei Versicherungsfälle eingetreten sind, in denen ARAG den Versicherungsschutz bestätigt hat.
- Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
- nach Erbringung einer Kostenleistung (Artikel 6.6.).

3.5. Die Kündigung

- durch den Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode erfolgen,
- durch ARAG kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, in den Fällen gemäß Artikel 15.3.2. jedoch mit sofortiger Wirkung.

In allen Fällen einer Kündigung gebührt ARAG die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

4. Erlangt ARAG Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann ARAG den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Rücktrittserklärungen gemäß §§ 3, 3a Konsumentenschutzgesetz (siehe im *Anhang*) können in jeder beliebigen Form abgegeben werden.

Für alle anderen Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an ARAG ist die geschriebene Form erforderlich, wenn nicht Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen.

ARAG wird unverzüglich mitteilen, wenn sie sich wegen Formmangels auf die Unwirksamkeit einer Erklärung beziehen will.

ARB 2018: Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (*Fahrzeug-Rechtsschutz*)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für
- 1.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger oder
- 1.1.2. ein in der Police bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger;
- 1.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für
- 1.2.1. alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger oder
- 1.2.2. ein in der Police bezeichnetes betrieblich und privat genutztes Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger;
- 1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen drei Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von

- 2.1.1. Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit dieser aus der bestimmungs-

gemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeuges entsteht;

- 2.1.2. dinglichen Herausgabeansprüchen, die versicherte Motorfahrzeuge und Zubehör betreffen, welche nicht betrieblich genutzt werden.

Der Versicherungsschutz im Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Punkt 2.4.).

2.2. Straf-Rechtsschutz

2.2.1. für die Verteidigung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von *Verkehrsvorschriften* wegen

- fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen
- vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen

2.2.1.1. in Strafverfahren vor Strafgerichten ab Anklage oder Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festsetzung der Strafe durch Strafverfügung,

2.2.1.2. in Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung (StPO) ab Beginn der Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer als Beschuldigten bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme,

2.2.1.3. vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung.

Unter *Verkehrsvorschriften* sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen.

2.2.2. Der Versicherungsschutz nach Punkt 2.2.1. wird bei Vorwurf

- der fahrlässigen Begehung einer Straftat unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wirksam,
- der vorsätzlichen Begehung einer Straftat nur dann rückwirkend wirksam, wenn eine endgültige Einstellung des Straf- oder Ermittlungsverfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung oder eine Strafverfügung wegen fahrlässiger Begehung erfolgt.

2.2.3. In Verwaltungsstrafsachen wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften besteht ab der ersten Verfolgungshandlung Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,14% der Versicherungssumme (Bagatellgrenze) festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,14% der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung erirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von versicherten Motorfahrzeugen, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.4.1. Versicherungsverträgen,

2.4.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz

2.5.1. umfasst im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall (Punkt 2.2.) sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (Punkt 2.3.) auch die Kosten für

- die Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sowie den Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht an den Verwaltungsgerichtshof;

2.5.2. erstreckt sich gemäß Punkt 2.1.1. auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich oder privat befördertes Gut;

2.5.3. erstreckt sich gemäß Punkt 2.4. auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen

- über die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen und über den Ankauf weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, sofern ein Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.1.1.1. oder Artikel 17.1.2.1. für alle Motorfahrzeuge besteht und für diese Fahrzeuge die gemäß Artikel 17.1.

jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen ist;

- über den Ankauf eines in den Versicherungsschutz eintretenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Rechtsschutzversicherungsvertrag gleichzeitig mit der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug abgeschlossen wird oder der Rechtsschutzversicherungsvertrag auf dieses Fahrzeug übergeht;

- über die Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Versicherungsfall innerhalb von sechs Monaten ab Kündigung des Vertrages hinsichtlich dieses Risikos eintritt.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

3.1. Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, wenn dies nicht besonders vereinbart ist;

3.2. die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;

3.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Artikel 17.2.1.1.) wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;

3.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder dinglichen Herausgabeansprüchen (Artikel 17.2.1.) zwischen Miteigentümern;

3.5. die Verteidigung in Straf- und Ermittlungsverfahren

- gemäß Artikel 17.2.2.1.1. und Artikel 17.2.2.1.2. beim Vorwurf vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, wenn eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Diversionsmaßnahme ergriffen wird;
- gemäß Artikel 17.2.2.1.3. bei Vorwurf der vorsätzlichen Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;

3.6. die Vertretung im Führerscheinentzugsverfahren (Artikel 17.2.3.), wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Motorfahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol-, Suchtgifto- oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;

4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im Anhang;

- gemäß den Punkten 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.1.3. und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur

dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

5.1. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

5.2. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Motorfahrzeug der gemäß dem Versicherungstarif gleichen Kategorie über, das an die Stelle des bisher versicherten Motorfahrzeuges tritt (*Folgefahrzeug*). Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind ARAG jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 1 und Absatz 1a VersVG im *Anhang*), es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Motorfahrzeuge vorhanden als bei ARAG versichert waren.

6. Wann endet der Vertrag vorzeitig?

6.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Artikel 17.1.1.1. oder Artikel 17.1.2.1. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Fahrzeug-Rechtsschutzes mit sofortiger Wirkung verlangen.

6.2. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker- je nach Vereinbarung - mit oder ohne Lenker-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Lenker-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) oder

1.2. der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind oder nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als *Fahrzeug* im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

2.2.1.für die Verteidigung wegen eines Verkehrsunfalls

oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften wegen

- fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen

- vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen

2.2.1.1. in Strafverfahren vor Strafgerichten ab Anklage oder Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festsetzung der Strafe durch Strafverfügung,

2.2.1.2. in Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung (StPO) ab Beginn der Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer als Beschuldigten bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme,

2.2.1.3. vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung.

Unter *Verkehrsvorschriften* sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen.

2.2.2.Der Versicherungsschutz nach Punkt 2.2.1. wird bei Vorwurf

- der fahrlässigen Begehung einer Straftat unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wirksam,

- der vorsätzlichen Begehung einer Straftat nur dann rückwirkend wirksam, wenn eine endgültige Einstellung des Straf- oder Ermittlungsverfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung oder eine Strafverfügung wegen fahrlässiger Begehung erfolgt.

2.2.3.In Verwaltungsstrafsachen wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften besteht ab der ersten Verfolgungshandlung Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,14% der Versicherungssumme (Bagatellgrenze) festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,14% der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung erwirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Lenker-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn gesondert vereinbart, dann umfasst der Versicherungsschutz auch

2.4.1.die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen eines gemieteten oder geliehenen Fahrzeuges;

2.4.2.die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- 2.4.2.1. Verträgen über die Anmietung und Leihe von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen;
- 2.4.2.2. Werkverträgen, die während der Gewahrsame des Versicherungsnehmers über ein gemietetes oder geliehenes Fahrzeug zur Herstellung des fahrbereiten Zustandes erforderlich werden;
- 2.4.2.3. aus Transport- und Garagierungsverträgen über gemietete oder geliehene Fahrzeuge.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall (Punkt 2.2.) sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (Punkt 2.3.) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für

- die Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sowie
- den Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht an den Verwaltungsgerichtshof.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

- 3.1. für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- 3.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Artikel 18.2.1.) wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;
- 3.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- 3.4. die Verteidigung in Straf- und Ermittlungsverfahren
 - gemäß Artikel 18.2.2.1.1. und Artikel 18.2.2.1.2. beim Vorwurf vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, wenn eine gerichtliche oder staatsanwaltliche Diversionsmaßnahme ergriffen wird;
 - gemäß Artikel 18.2.2.1.3. bei Vorwurf der vorsätzlichen Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;
- 3.5. die Vertretung im Führerscheinanzugsverfahren (Artikel 18.2.3.), wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,
 - 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
 - 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol-, Suchtgifto- oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
 - 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
 - 4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.
- 4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten
 - gemäß den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz

2 VersVG im *Anhang*;

- gemäß den Punkten 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.1.3. und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

- 4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 19

Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Rechtsangelegenheiten, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*) für Rechtsangelegenheiten, die mit der unselbstständigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung

- 2.1. eine mündliche Rechtsauskunft durch ARAG (*Inhouseberatung*) oder
- 2.2. eine mündliche Rechtsauskunft durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar, wobei ARAG Kosten bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages übernimmt. Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Rechtsgebieten der Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island beziehen oder eine
- 2.3. Konfliktberatung durch einen von ARAG ausgewählten Mediator (Artikel 6.6.5. und 10.7.).

Eine Beratungsleistung nach Punkt 2.2. und 2.3. kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal monatlich in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

Artikel 20

Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich,

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich

ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung wegen Handlungen und Unterlassungen,

- die nur bei fahrlässiger Begehung strafbar sind,
- sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind,
- nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind,

2.1.1. in Strafverfahren vor Strafgerichten ab Anklage oder Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festsetzung der Strafe durch Strafverfügung;

2.1.2. in Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung (StPO) ab Beginn der Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer als Beschuldigten bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme;

2.1.3. vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung;

2.1.4. in Disziplinarverfahren ab Einleitungsbeschluss.

2.2. Der Versicherungsschutz nach Punkt 2.1. wird bei Vorwurf

- der fahrlässigen Begehung einer Straftat unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wirksam,
- der vorsätzlichen Begehung einer Straftat nur dann rückwirkend wirksam, wenn eine endgültige Einstellung des Straf- oder Ermittlungsverfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung oder Strafverfügung wegen fahrlässiger Begehung erfolgt.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse)

3.1.1. bei Ermittlung oder Anklage wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, wenn eine gerichtliche Diversionsmaßnahme ergriffen wird;

3.1.2. unabhängig vom Ausgang des Straf- oder Ermittlungsverfahrens oder bei verwaltungsbehördlicher Verfolgungshandlung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist,

- für Verbrechen gegen das Leben und Verbrechen mit Todesfolge;
- für gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB (siehe im *Anhang*);
- für Delikte gegen die Ehre;
- für Delikte in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, religiös motivierten oder pornographischen Handlungen oder Unterlassungen;
- für Delikte des Versicherungsnehmers gegen Angehörige im Sinne des § 72 StGB (siehe im *Anhang*);
- sofern der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen einer auf derselben schädlichen Neigung im Sinne des § 71 StGB (siehe im *Anhang*) beruhenden Straftat verurteilt wurde;
- bei der Ergreifung von gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen.

3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Straf-Rechts-

schutz umfasst nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;

4.1.2. dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

4.2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß Punkt 4.1.1. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;

- gemäß Punkt 4.1.2. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. besteht neben den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 21

Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;

2.2. im Privat- und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) ge-

nannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Geltendmachung von

3.1.1. Schadenersatzansprüchen wegen eines immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden, Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit und der geschlechtlichen Selbstbestimmung sowie Trauerschäden;

3.1.2. Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern.

3.1.3. Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen gemäß § 1330 ABGB (siehe im *Anhang*) wegen einer Ehrenbeleidigung oder der Verbreitung unwahrer Tatsachen.

3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst nicht

3.2.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten;

3.2.2. die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*);

3.2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger;

3.2.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

3.2.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen;

3.2.6. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden oder Herausgabeansprüchen im Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;

4.1.2. dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

4.2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß Punkt 4.1.1. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;

- gemäß Punkt 4.1.2. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach den Punkten 4.1.1. und 4.1.2 besteht neben den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

- Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich und/oder
- Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich.

1. Artikel 22.A. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich

A.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

A.2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

A.2.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die Risiken des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten (Artikel 5.1.) abdecken;

A.2.2. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld, sofern es sich nicht um Privatdarlehen oder Privatkredite handelt.

Ein Privatdarlehen oder ein Privatkredit liegen vor, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber die Darlehens- oder Kreditvergabe nicht gewerblich durchführt.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Privatdarlehen oder Privatkrediten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- der Vertrag schriftlich erstellt und
- sofern die Darlehenssumme € 30.000,- übersteigt, die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.

A.2.3. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

A.2.4. Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen nur dann, wenn sich der Werkvertrag auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke bezieht, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) zu eigenen Wohnzwecken (selbstgenutztes Wohnobjekt) benützt werden.

- Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohnzwecken als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich das selbstgenutzte Wohnobjekt betreffen.

- Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

A.2.5. Rückgriffsansprüchen des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner gemäß § 1358 ABGB (siehe im *Anhang*).

2. Artikel 22.B. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich

B.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

B.2. Was ist versichert?

B.2.1. Der Versicherungsschutz umfasst unter den Voraussetzungen von Punkt B.2.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

B.2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die betriebliche Risiken des Versicherungsnehmers und berufliche Risiken seiner Arbeitnehmer abdecken;

B.2.1.2. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld;

B.2.1.3. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

B.2.1.4. Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermö-

Artikel 22

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den

genenschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

B.2.2. Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt B.2.1.2., B.2.1.3. und B.2.1.4. besteht je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag ausschließlich für Versicherungsfälle über

B.2.2.1. Lieferungen und Leistungen Dritter an den versicherten Betrieb;

B.2.2.2. Lieferungen und Leistungen des versicherten Betriebs an Dritte.

B.2.3. Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt B.2.1.1., B.2.1.2., B.2.1.3. und B.2.1.4. besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

B.2.3.1. sofern der Gegner dem Grunde oder der Höhe nach Einwendungen gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erhebt;

B.2.3.2. sofern und solange die tatsächlichen und behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (*Gesamtansprüche*) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3.

- die vereinbarte Untergrenze übersteigen und
- die vertraglich vereinbarte Obergrenze nicht übersteigen.

Dies gilt unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt deren Geltendmachung.

Sinken die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis

- unter die vereinbarte Untergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz;
- unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung

- über die vereinbarte Untergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
- über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen werden für die Überschreitung der Obergrenze nur berücksichtigt, sofern und solange sie für sich alleine genommen die vereinbarte Obergrenze übersteigen. Für aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen wird die vereinbarte Untergrenze nicht berücksichtigt.

B.2.4. Wenn gesondert vereinbart (*Inkassofälle*), umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Punkt B.2.3.1. auch die Geltendmachung unbestrittener Forderungen, sofern und solange die gesamte Forderung unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung

- die vertraglich vereinbarte Untergrenze übersteigt,
 - die vertraglich vereinbarte Obergrenze nicht übersteigt,
- Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens umfasst der Versicherungsschutz ausschließlich eine Mahnung der Gegenseite, sofern ARAG nicht von ihrem Recht gemäß Artikel 8.1.5.2.1. Gebrauch macht.

Sinkt die Gesamtforderung vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis

- unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz;
- unter die vereinbarte Untergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

Teilzahlungen des Gegners sind abweichend von Artikel 6.5. zuerst auf Kosten anzurechnen.

3. Was ist im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezieller Risikoabschluss*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Punkt A.2.1., B.2.1.1.), wenn das zugrunde liegende Unfallereignis vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.

3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich umfasst nicht die

Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör;

3.2.2. im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis;

3.2.3. aus Versicherungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern;

3.2.4. aus Verwaltungsverträgen über Liegenschaften und aus Verträgen über Rechte an Liegenschaften;

3.2.5. in ursächlichem Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache;

3.2.6. aus Verträgen über die Förderung für den versicherten landwirtschaftlichen Betrieb.

3.2.7. für die Geltendmachung und Abwehr von vertraglichen Rücktritts- oder Rückabwicklungsansprüchen, wenn der betroffene Vertrag vor Abschluss des Versicherungsvertrages mit ARAG abgeschlossen wurde.

3.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23

Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) je nach Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als

1.1.1. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 1 ASGG (siehe im *Anhang*) oder

1.1.2. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 3 ASGG (siehe im *Anhang*) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem versicherten Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten

2.1.1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit

2.1.1.1. dem Arbeitsverhältnis oder dessen Anbahnung (Artikel 23.1.1.1.);

2.1.1.2. der Arbeitsleistung (Artikel 23.1.1.2.);

2.1.2. zwischen juristischen Personen, die keine Sozialversicherungsträger sind, und die Ruhegenüsse, Versorgungsgenüsse, Abfertigungen oder Urlaubsgelgelte leisten, die sich aus einem aufrechten oder früheren Arbeitsverhältnis ergeben, und Arbeitnehmern, die solche Leistungen in Anspruch nehmen;

2.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

2.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren;

2.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Zivilgerichten;

2.3. vor Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehörd-

lichen Verfahrens

- 2.3.1. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);
- 2.3.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist.

2.4. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.4.1. bei Insolvenz des Arbeitgebers auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Entgelt;
- 2.4.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen auch die Kosten für die Revision an den Verwaltungsgerichtshof bis maximal 2,5% der Versicherungssumme;
- 2.4.3. bei Arbeitsverhältnissen mit der Europäischen Union auch die Kosten der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-rechtlichen Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*), insbesondere auch in Artikel 7.1.1.2. genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz (*spezieller Risikoabschluss*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.
- 3.2. Der Versicherungsschutz im Rechtsschutz für Arbeits- und Dienstrechtssachen umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.2.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz- oder dinglichen Herausgabeansprüchen gemäß Artikel 17.2.1. und Artikel 18.2.1.;
 - 3.2.2. aus Versicherungsverträgen.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 24

Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in gerichtlichen Verfahren

- 2.1.1. wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen; *sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen* sind Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall-

oder Pensionsversicherung;

- 2.1.2. wegen Streitigkeiten über Pflegegeld;
- 2.2. in Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger und dem Verwaltungsgericht wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge;
- 2.3. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger.

2.4. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für die Revision an den Verwaltungsgerichtshof bis maximal 2,5% der Versicherungssumme.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe;
- 3.2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das zugrunde liegende Unfallereignis vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen

- 4.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.;
- 4.2. bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 25

Liegenschafts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf ein in der Polizze bezeichnetes versichertes Objekt in Form eines in Österreich gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder eines Gebäudeteils, das je nach Vereinbarung Wohn- oder Betriebszwecken dient.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Artikel 25.1.1. oder auf Artikel 25.1.2.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.),

- 1.1. für Versicherungsfälle, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten;
- 1.2. für Versicherungsfälle, die in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des versicherten Objektes eintreten. Der Versicherungsschutz nach Art. 25.1.2 umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten
 - 2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt; Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen umfasst auch
 - 2.1.1.1. die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
 - 2.1.1.2. die Einbringung von Besitzstörungen- und Entziehungsklagen gegen Dritte;
 - 2.1.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.
 - 2.1.2. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt - ausgenommen Wohnungseigentum - einschließlich

der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

2.1.3. aus Wohnungseigentum und dem damit verbundenen Miteigentumsanteil an der Gesamtliegenschaft

2.1.3.1. für Versicherungsfälle, die nur das dingliche Recht, das versicherte Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, betreffen;

2.1.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft oder der Versicherungsnehmer gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört;

Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter derjenigen Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

2.1.3.3. für Versicherungsfälle, die die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Verwaltervertrag betreffen

- bis zu 5% der Versicherungssumme, wenn die Rechtswahrnehmung durch den Versicherungsnehmer erfolgt,

- anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört, wenn die Rechtswahrnehmung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.

2.1.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;

2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);

2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist;

2.3. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen besteht über Artikel 3.1. hinaus Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Wegfall des versicherten Objektes eintreten.

Wird der Vertrag für ein in Österreich gelegenes Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für dieses Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne Wartefrist und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für

3.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;

3.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen

3.1.2.1. Miteigentümern des versicherten Objekts;

3.1.2.2. Miteigentümern sowie zwischen Miteigentümern und der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft, auf der sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

3.1.2.3. sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes.

3.2. Der Versicherungsschutz im Liegenschafts-Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen.

3.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 2.1.2., wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtvertrages versichert ist.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu übersteigen. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.1.4.

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten

2.1.1. aus dem Erbrecht;

2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;

2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall;

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

2.2.1. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.),

2.2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist;

2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;

3.2. im Verlassenschaftsverfahren, ausgenommen in Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG);

3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;

3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

Artikel 27

Rechtsschutz in Familienrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten aus
 - 2.1.1. dem Eherecht;
 - 2.1.2. den Rechten über eingetragene Partnerschaften;
 - 2.1.3. den Rechten zwischen Eltern und Kindern sowie Unterhalt zwischen Eltern und Kindern;
 - 2.1.4. dem Obsorgerecht für minderjährige Kinder;
 - 2.1.5. dem Sachwalterrecht für behinderte Personen.In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens
 - 2.2.1. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist;
 - 2.2.2. in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern sowie Unterhalt zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.3.) abweichend von Artikel 6.6.5. Kosten bis 2% der Versicherungssumme für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen und den Mediator (Artikel 10.7.), sofern
 - vor der Rechtsvertretung mindestens ein Mediationsversuch stattgefunden hat und
 - die Angelegenheit durch die Mediation oder die außergerichtliche Vertretung endgültig beendet ist; Ein Mediationsversuch liegt dann vor, wenn mindestens eine Mediationssitzung stattgefunden hat und keine Mediationsvereinbarung geschlossen wurde.
- 2.3. während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.) in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.) über Obsorge oder die persönlichen Kontakte, sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde;
- 2.4. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.5. eintreten.

2.5. Erweiterte Deckung

- 2.5.1. Sofern und soweit gemäß Punkt 2.1. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend gemacht oder abgewehrt werden, besteht im Außerstreitverfahren erster Instanz Versicherungsschutz
 - bis 1% der Versicherungssumme für die Kosten der Vertretung im Außerstreitverfahren erster Instanz, wenn die Angelegenheit in erster Instanz endgültig beendet ist.
 - abweichend von Artikel 6.6.5. bis 2% der Versicherungssumme für die Kosten der Vertretung im Außerstreitverfahren erster Instanz und den Mediator (Artikel 10.7.), wenn vor der Einleitung des Außerstreitverfahrens ein Mediationsversuch stattgefunden hat und die Angelegenheit in erster Instanz endgültig erledigt ist.
- 2.5.2. Wenn gesondert vereinbart (*Scheidungs- und Trennungsmediation*) und wenn es gemeinsame Kinder gibt, dann besteht abweichend von Artikel 6.6.5 auch
 - 2.5.2.1. vor Einleitung eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens der Eltern;
 - 2.5.2.2. nach gemeinsamer Beantragung einer einvernehmlichen Scheidung der Eltern;
 - 2.5.2.3. nach der Trennung (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) von nicht-ehelichen ElternVersicherungsschutz für die Kosten außergerichtlicher Mediation
 - bis 3% der Versicherungssumme, sofern die Mediation durch eine Mediationsvereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen abgeschlossen wird;
 - bis 0,5% der Versicherungssumme, sofern die Mediation nicht durch eine Mediationsvereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen abgeschlossen wird.

3. Was ist nicht versichert?

- Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*), insbesondere auch Artikel 7.5.1. genannten Fällen, besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1. bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe;
 - 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über die Rechte der Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt, wenn der der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.
In Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, des Nichtigkeits- oder Aufhebungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.
 - 3.3. in familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, wenn der Versicherungsfall
 - 3.3.1. während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eintritt;
 - 3.3.2. innerhalb eines Jahres nach der Trennung (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) der nicht-ehelichen Eltern eingetreten ist;Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.
 - 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und der Ehelichkeit sowie zur Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.
 - 3.5. für die Geltendmachung von Entgeltansprüchen aus der Tätigkeit als Sachwalter.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

- 4.1. Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.
- 4.2. Liegt jedoch kein Verstoß gemäß Artikel 2.3. vor und ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, dann gilt abweichend von Artikel 2.3. als Versicherungsfall dasjenige Ereignis, das für den Versicherungsnehmer eine Änderung der Rechtslage zur Folge hat und die Interessenswahrnehmung notwendig macht. Von mehreren Ereignissen gilt als Versicherungsfall das erste Ereignis, welches dieselbe Interessenswahrnehmung notwendig macht.
- 4.3. Liegt im Falle einer Scheidungs- oder Trennungsmediation weder ein Verstoß gemäß Artikel 2.3. vor noch ein Umstand, der die Interessenswahrnehmung notwendig macht, dann gilt als Versicherungsfall die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

5. Wartezeit

- 5.1. Für Versicherungsfälle gemäß Punkt 4, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.4.;
- 5.2. Bei Scheidungs- und Trennungsmediation gemäß Punkt 2.5.2. besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gemäß Punkt 4, die vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 28

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder den Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die im Privatbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne von § 51 ASGG (siehe im *Anhang*), dem Betriebsbereich oder einer sonstigen Erwerbstätigkeit eintreten.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt, und der Datenschutzbeauftragte des versicherten Betriebes für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

2.1. Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz (DSG; siehe im *Anhang*) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des DSG;

2.2. Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem DSG.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (*allgemeine Risikoausschlüsse*) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

3.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des DSG nötig, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3., Absatz 2 sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Daten-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzbehörde gemäß DSG gegeben ist.

ERB 2018: Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

Artikel E/1

Steuer-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Fahrzeuges;

1.2. in Verbindung mit einem Liegenschafts-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer als Eigentümer (Artikel 25.1.1.) oder als Eigentümer, Vermieter oder Verpächter (Artikel 25.1.2.) des versicherten Objekts;

1.3. in Verbindung mit einem Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB)

1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Privatbereich (Artikel 20.1.1. ARB);

1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Berufsbereich (Artikel 20.1.2. ARB);

1.3.3. der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Artikel 20.1.3. ARB).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.6. ARB

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz, siehe im *Anhang*);

2.1.2. Verwaltungsgerichtshof wegen

- Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts (Revision gemäß Artikel 133 Abs1 Z1 Bundesverfassungsgesetz, siehe im *Anhang*);

- Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumisantrag gemäß Artikel 133 Abs1 Z2 Bundesverfassungsgesetz, siehe im *Anhang*);

2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einlei-

tung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Absatz. 1 FinStrG (siehe im *Anhang*).

Versicherungsschutz besteht dabei

2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;

2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit,

- ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder

- eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 25 FinStrG (siehe im *Anhang*) gegeben ist.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 ARB (*allgemeine Risikoausschlüsse*) und den in den speziellen Risikoausschlüssen der Artikel 17, 20 und 25 ARB genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz

3.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;

3.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die

3.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

3.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Artikel E/1.2.1. ERB (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofverfahren) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Artikel E/1.2.2. ERB gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein

Versicherungsschutz.

6. **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Im Steuer-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer staatlichen österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

7. **Rechtsgrundlage**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/2

Förderungs-Rechtsschutz

1. **Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

Versicherungsschutz hat im Landwirtschafts-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die mit Förderungen für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ursächlich zusammenhängen.

2. **Was ist versichert?**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.1. aus Verträgen über die Förderung für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb;

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über die Förderung gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.2. wegen der Rückforderung von Förderungen für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vor Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgericht bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

3. **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Im Förderungs-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichts oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

4. **Wartefrist**

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

5. **Welche Leistungen erbringt ARAG?**

Es gelten die Regelungen des Artikels 6 ARB. Ergänzend zu Artikel 6.7.7. ARB gilt als vereinbart, dass bei Zusammentreffen von gedeckter und nicht gedeckter Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Verwaltungsverfahren ARAG die Kosten nur anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen trägt.

6. **Rechtsgrundlage**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des versicherten Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/3

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden

1. **Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges;

1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die gemäß Artikel 18.1. ARB jeweils versicherten Personen als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen gehalten oder geleast werden;

1.3. in Verbindung mit einem Allgemeinen Schadenersatz-

Rechtsschutz (Artikel 21 ARB)

1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Privatbereich (Artikel 21.1.1. ARB);

1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Berufsbereich (Artikel 21.1.2. ARB);

1.3.3. der Versicherungsnehmer im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3. ARB)

2. **Was ist versichert?**

2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt ARAG in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (siehe § 1325 ABGB im Anhang) und Verunstaltungsentschädigung (siehe § 1326 ABGB im Anhang), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Artikel E/3.2.1. ERB, die durch ein staatliches Gericht

2.2.1. in einem Zivilprozess über den Schadenersatzanspruch zuerkannt werden;

2.2.2. in einem Strafprozess dem Privatbeteiligten zuerkannt werden,

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3. Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

2.4. Die Ersatzleistung wird bis zu 10% der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles des zugrunde liegenden Schadenersatzanspruches jeweils gültigen Versicherungssumme erbracht und auf die Versicherungssumme (Artikel 6.7.1. ARB) angerechnet.

3. **Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?**

3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser Ergänzenden Bedingungen eintreten.

3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Artikel 3.1. ARB und innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Versicherungsschutz besteht, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt ist und für die Vollstreckung ein österreichisches Gericht zuständig ist.

5. **Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Spezielle Obliegenheiten)**

5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2. ARAG kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung von ARAG und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

5.3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang).

6. **Rechtsgrundlage**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/4

Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden

- Nach Unfällen mit Personenschäden besteht über Artikel 4.1. ARB hinaus je nach Vereinbarung in Verbindung mit einem
 - Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.1.1., 18.1.2. ARB);
 - Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 21.1.1. ARB);
 - Allgemeinen Straf-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 20.1.1. ARB);weltweiter Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß
 - Artikel 18.2.1., 18.2.2. ARB,
 - Artikel 21.2.1. ARB;
 - Artikel 20.2. ARB,wenn der Unfall (Versicherungsfall gemäß Artikel 2 ARB) in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht. Als *Reise* gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen.
- In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Punkt 1 außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1. ARB erfolgt, übernimmt ARAG
 - abweichend von Artikel 6.7.1. ARB Kosten bis maximal 15% der Versicherungssumme (Sublimit);
 - abweichend von Artikel 6.8. ARB eine Strafkautions bis zur Hälfte dieses Sublimits.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Risikos der ARB und ERB.

Artikel E/5

ARAG web@aktiv®

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben für Versicherungsfälle - die durch tatsächliche oder behauptete Verstöße im Internet eintreten - je nach Vereinbarung

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (siehe im *Anhang*) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen.

2. Begriffsbestimmungen

Im ARAG web@ktiv® gilt wie folgt:

2.1. "Verletzung der e-Reputation" ist die Verletzung

- des Persönlichkeitsrechts auf Ehre (wie z.B. durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung),
- des Persönlichkeitsrechtes auf Geheimhaltung und Achtung der Privatsphäre,
- des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild oder
- des Persönlichkeitsrechtes am gesprochenen Wort mit Hilfe von Photographien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über das Internet (z.B. Blog, Diskussionsforum, soziales Netzwerk oder Website) verbreitet werden.

2.2. "Identitätsmissbrauch" ist die ungenehmigte Verwendung

von

- Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsschein, Bankverbindungsdaten) oder
- Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine schädigende Betrugshandlung zu begehen, z.B. Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

2.3. "Missbrauch von Zahlungsmitteln" ist die ungenehmigte

Verwendung von Online-Zahlungsmitteln (wie z.B. PayPal, Kreditkarte) durch einen Dritten mit dem Ziel, sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen;

2.4. "shit-storm" ist ein durch mehrere Personen in einem Kommunikationsmedium des Internets stattfindender Sturm der Entrüstung, der mit beleidigenden Äußerungen einhergeht;

2.5. "ARB": Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung;

2.6. "Versicherungsjahr" ist der Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag der vereinbarten Prämienhaftpflichtigkeit (siehe Artikel 12 ARB).

3. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

3.1. web@ktiv Schadenersatz-Rechtsschutz

die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen

3.1.1. eines erlittenen Personen- oder Vermögensschadens in ursächlichem Zusammenhang mit

3.1.1.1. einer Verletzung der e-Reputation (siehe Artikel E/5. 2.1. ERB);

3.1.1.2. einem Identitätsmissbrauch (siehe Artikel E/5. 2.2. ERB);

3.1.1.3. einem Missbrauch von Zahlungsmitteln (siehe Artikel E/5. 2.3. ERB).

3.1.2. eines sonstigen immateriellen Schadenersatzanspruches in ursächlichem Zusammenhang mit einer Verletzung der e-Reputation abweichend von Artikel 6.1. ARB ausschließlich im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation.

3.2. web@ktiv Unterlassungs-Rechtsschutz

die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen

3.2.1. Schädigung der e-Reputation (siehe Punkt 2.1.);

3.2.2. Identitätsmissbrauch (siehe Punkt 2.2.);

3.2.3. Missbrauchs von Zahlungsmitteln (siehe Punkt 2.3.).

3.3. web@ktiv Straf-Rechtsschutz

3.3.1. die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten gemäß Artikel 20.2.1. sowie Artikel 20.2.2. ARB bei Handlungen oder Unterlassungen, bei denen das Internet benutzt wird;

In Abweichung von Artikel 20.3.1.2., dritter Spiegelstrich ARB (Delikte gegen die Ehre) und Artikel E/5. 4. ERB gilt dieser Risikoausschluss als nicht vereinbart.

3.3.2. die Verfassung einer Strafanzeige wegen Verletzung der e-Reputation oder Identitätsmissbrauch (siehe Artikel E/5. 2.1., Artikel E/5. 2.2. ERB);

Kein Versicherungsschutz besteht - neben den in Artikel 7 ARB und Artikel E/5. 4. ERB genannten Fällen - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Privatanklageverfahren.

3.4. web@ktiv Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverletzungen

Kosten für eine mündliche Erstberatung durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt, wenn der Versicherungsnehmer eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten hat.

3.5. web@ktiv Vertrags-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen, die

3.5.1. über das Internet online im eigenen Namen und

Interesse abgeschlossen worden sind; ausgenommen Ansprüche in Zusammenhang mit Versicherungsfällen aus online abgeschlossenen Versicherungsverträgen;

3.5.2. mit Providern über den Zugang zum Internet abgeschlossen worden sind und zwar auch dann, wenn der Vertragsabschluss nicht online erfolgt ist.

4. Was ist nicht versichert?

4.1. Neben den in Artikel 7 ARB (*allgemeine Risikoausschlüsse*) und den in den Artikel 20, 21 und 22 ARB genannten Fällen von speziellen Risikoausschlüssen besteht darüber hinaus auch jedenfalls kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang

4.1.1. mit einer geplanten oder ausgeübten betrieblichen Erwerbstätigkeit;

4.1.2. mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit;

4.1.3. mit der Ausübung eines religiösen Amtes unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession;

4.1.4. mit der Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband;

4.1.5. mit rassistischen, extremistischen, religiös motivierten, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, ausgenommen im web@ktiv Schadenersatz- und Unterlassungs-Rechtsschutz;

4.1.6. mit der Verletzung/Schädigung der e-Reputation über ein Online-Presse-Medium; es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach dem Mediengesetz;

4.1.7. mit der Verwendung von Geninformationen;

4.1.8. mit Immaterialgüterrechten und damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, ausgenommen im Zusammenhang mit Urheberrecht im web@ktiv Straf- und Beratungs-Rechtsschutz.

4.2. Der Versicherungsschutz im web@ktiv umfasst nicht

4.2.1. im web@ktiv Schadenersatz- und Unterlassungs-Rechtsschutz die Fälle gemäß Artikel 21.3.1. ARB;

4.2.2. im web@ktiv Straf-Rechtsschutz die Fälle gemäß Artikel 20.3.1. ARB;

4.2.3. im web@ktiv Vertrags-Rechtsschutz die Fälle gemäß Artikel 22.3. ARB.

4.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungsverträgen besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die Gegenstand einer Versicherung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen bei einem anderen Versicherer sind, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsschutz für den Versicherungsfall wegen Nichtzahlung der Prämie abgelehnt wurde.

5. Was gilt als Versicherungsfall?

In den Fällen des ARAG web@ktiv gemäß Artikel E/5.2. ERB gelten die Regelungen des Artikel 2.3. ARB.

6. Wartefrist

Abweichend von Artikel 3.2., 12.6. und 22.4. ARB entfällt im web@ktiv Vertrags-Rechtsschutz die dreimonatige Wartefrist, wenn der Vertrag nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

7. Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)

7.1. Im ARAG web@ktiv Schadenersatz-, Unterlassungs- und Straf-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 4.1. ARB; im Fall der Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Mediation besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Mediation in Österreich durchgeführt wird.

7.2. In allen übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 4.3. ARB.

8. Welche Leistungen erbringt ARAG?

8.1. Ergänzend zu Artikel 6.2.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im web@ktiv Schadenersatz-Rechtsschutz, im web@ktiv Unterlassungs-Rechtsschutz und im web@ktiv Vertrags-Rechtsschutz auch auf die Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation. ARAG übernimmt abweichend von Artikel 6.6.5. ARB Kosten des Mediators (Artikel 10.7. ARB) bis maximal 3% der Versicherungssumme gemäß Artikel E/5. 8.3.1. ERB

je Mediation, für alle innerhalb eines Kalenderjahres eingetretenen Mediationen bis maximal 6% der vereinbarten Versicherungssumme;

8.2. Über Artikel 6.6. ARB hinaus übernimmt ARAG bei reputationschädigenden Internetinhalten die angemessenen Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Identifizierung von Verantwortlichen für und Löschung von Internetinhalten.

Diese Leistung ist mit € 100,- pro Versicherungsfall, für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle mit insgesamt € 1.000,- begrenzt;

8.3. Die Kostenleistungspflicht von ARAG im ARAG web@ktiv ist - neben den in Artikel 6.7. ARB genannten Fällen - begrenzt wie folgt:

8.3.1. Die Höchstgrenze der von ARAG in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Kostenleistungen ist die vertraglich zum ARAG web@ktiv vereinbarte Versicherungssumme.

8.3.2. Im ARAG web@ktiv gemäß Artikel E/5.3. ERB leistet ARAG für

8.3.2.1. alle innerhalb von einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die Versicherungssumme (Artikel E/5. 8.3.1. ERB);

8.3.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber mehreren Anspruchsgegnern höchstens einmal die Versicherungssumme (Artikel E/5. 8.3.1. ERB), wenn die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Shitstorm oder einer sonstigen zeitlich zusammenhängenden mehrfachen Verletzung der e-Reputation resultieren.

8.3.3. Im web@ktiv Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel E/5. 3.3.2. ERB leistet ARAG pro Versicherungsfall bis maximal € 200,-, für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt bis höchstens € 1.000,-;

8.3.4. Im web@ktiv Beratungs-Rechtsschutz leistet ARAG bis € 200,- pro Beratung, für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt bis höchstens € 500,-.

9. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten

- die *Gemeinsamen Bestimmungen* (Artikel 1 bis Artikel 16) und

- die *Besonderen Bestimmungen* (Artikel 20 (Allgemeiner Straf-Rechtsschutz), Artikel 21 (Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz), Artikel 22 (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz) der ARB.

Artikel E/6

Anti-Stalking Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (gem. Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen;

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 107a StGB (Stalking, siehe Anhang), sofern gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren wegen § 107a StGB eingeleitet wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht - neben den in Artikel 7 ARB genannten Fällen (*allgemeine Risikoausschlüsse*) - kein Versicherungsschutz (*spezielle Risikoausschlüsse*)

3.1. für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung des

Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen

- gegen mitversicherte Personen (Artikel 5.1. ARB),
- gegen Personen, die aus dem Versicherungsvertrag mitversichert waren, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres ab Entfall der Mitversicherung eingetreten ist.

3.2. sofern das Ermittlungsverfahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingeleitet wurde.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Anti-Stalking-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB.

Artikel E/7

Eltern und großjährige Kinder in Pflege

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben, sofern diese nicht nach Artikel 5.1. mitversichert sind, auch die Eltern und großjährigen Kinder

- des Versicherungsnehmers und
- dessen Ehegattens oder eingetragenen Partners oder verschiedener- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten, sofern diese
- im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Pflegeheim/Seniorenwohnheim leben und
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen

für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen;

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 19.2.1. und 19.2.2. ARB
- 2.2. im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 22.A. ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Versicherungsverträgen über private Pflegeversicherungen;
 - einem Vertrag mit/ohne Pflegeverpflichtung mit einem Pflegeheim oder Seniorenwohnheim;
 - einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person.
- 2.3. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 24 ARB ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über das Pflegegeld.

3. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Risikos der ARB und ERB.

Artikel E/8

Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit

1. In Abweichung von § 39 VersVG (im Anhang) und Art. 12 ARB verzichtet der Versicherer nach schriftlicher Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer (Pkt. 4) bis maximal 12 Mona-

te ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitslosigkeit auf den Einwand der Leistungsfreiheit mangels Prämienzahlung (**Prämienschutz**), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat durchgehend seinen ständigen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Österreich;
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist unverschuldet arbeitslos. Als unverschuldet gilt eine Arbeitslosigkeit dann, wenn die Arbeitslosigkeit aus einem der folgenden Gründe eingetreten ist:
 - Kündigung durch den Arbeitgeber,
 - Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers,
 - berechtigter vorzeitiger Austritt,
 - ungerechtfertigte Entlassung,
 - Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe; erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies seinen Prämienschutz nicht;
 - 1.4. Die Arbeitslosigkeit ist sechs Monate nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung eingetreten;
 - 1.5. Die Dauer der Arbeitslosigkeit übersteigt sechs Wochen;
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer war vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem einzigen, voll sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis tätig;
 - 1.7. Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit sein 55. Lebensjahr noch nicht vollendet;
 - 1.8. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers ist nicht gekündigt.
2. Der Anspruch auf Prämienschutz besteht nicht, wenn
 - 2.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Prämienschutzes
 - 2.1.1. ein Kündigungsanfechtungsverfahren anhängig ist oder war,
 - 2.1.2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits erklärt wurde oder
 - 2.1.3. ein Insolvenzverfahren gegen den Arbeitgeber des Versicherungsnehmers anhängig war oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist.
 - 2.2. der Versicherungsnehmer innerhalb von 18 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Wehrpflichtiger oder Zivildienstler tätig war oder als Lehrling, Mitarbeiter eines Saisonbetriebes oder bei seinem Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war.
 3. Der Prämienschutz beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Einlangen der schriftlichen Anzeige des Versicherungsnehmers gem. Pkt. 4 beim Versicherer. Der Prämienschutz endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, jedenfalls aber nach 12 Monaten.
 4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Prämienschutz ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich beim Versicherer geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen durch Übermittlung entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Arbeitsmarktservice-Geschäftsstelle und des Arbeitgebers nachzuweisen.
 5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über die Beendigung der Arbeitslosigkeit schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Der Prämienschutz tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit dem Versicherer nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A N H A N G

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) und den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2018)

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 1b VersVG

(1) Soweit dieses Bundesgesetz für Erklärungen die Schriftform (Schriftlichkeit) verlangt, sind § 886 ABGB und § 4 SigG anzuwenden. Soweit dieses Bundesgesetz die geschriebene Form verlangt, ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

(2) Wenn sich der Versicherer auf die Unwirksamkeit einer nicht in Schriftform abgegebenen Erklärung berufen will, so hat er dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Empfänger steht es frei, das Formgebühren sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrecht erhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht

nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 27 VersVG

(1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 33 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 35b VersVG

Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderung von der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistung abziehen, auch wenn er die Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten schuldet.

§ 36 VersVG

(1) Erfüllungsort für die Entrichtung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers; der Versicherungsnehmer hat jedoch die Prämie auf seine Gefahr und seine Kosten dem Versicherer zu übermitteln. Eine Übermittlung gilt als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasst hat und diese in der Folge beim Versicherer einlangt.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung im Rahmen seines Unternehmens abgeschlossen, so tritt, wenn er seine Niederlassung an einem anderen Ort hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes; die Übermittlung der Prämie ist nur dann rechtzeitig, wenn die Zahlung bei Fälligkeit beim Versicherer einlangt ist. In Ansehung der Rechtsfolgen nach §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 gilt die Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer einlangt.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, so lange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, so tritt eine in § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)

§ 1 WAG 2018

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

7. Finanzinstrumente:

- a) Übertragbare Wertpapiere gemäß Z 5;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß Z 6;
 - c) Anteile an OGAW gemäß § 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 - InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011 und Anteile an AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz - AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs. 2 Z 1 AIFMG handelt;
 - d) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
 - e) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
 - f) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt werden, ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
 - g) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in lit. f genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
 - h) derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
 - i) finanzielle Differenzgeschäfte;
 - j) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen, oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in dieser Ziffer genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
 - k) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.
8. Nicht komplexe Finanzinstrumente:
- a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
 - b) Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
 - c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunde erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
 - d) Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW;
 - e) strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
 - f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes;
 - g) ein anderes als in lit. a genanntes Finanzinstrument, das die in Art. 57 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 Kriterien erfüllt.

Für die Zwecke der lit. a bis g gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Anforderungen und Verfahren von Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/71/EG erfüllt sind.

9. Aktienzertifikate: Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten gehandelt werden können.

10. Börsengehandelter Fonds: Fonds, bei dem mindestens eine Anteils- oder Aktiengattung ganztägig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker gemäß Z 32, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettovermögenswert oder gegebenenfalls von ihrem indikativen Nettovermögenswert abweicht, gehandelt wird.

11. Zertifikate: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

12. Strukturierte Finanzprodukte: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

13. Strukturierte Einlage: Einlage gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes - ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängt, wie insbesondere

a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder Libor gebunden ist;

b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten;

c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten;

d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.

14. Derivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

15. Warenderivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

16. Energiegroßhandelsprodukt: Energiegroßhandelsprodukt gemäß Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

17. C.6-Energiederivatkontrakte: Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps oder andere in Z 7 lit. f genannte Derivatkontrakte in Bezug auf Kohle oder Öl, die an einem OTF gehandelt werden und effektiv geliefert werden müssen.

18. Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse: Derivatkontrakte in Bezug auf die Erzeugnisse, die in Art. 1 und Anhang I Teile I bis XX und XXIV/1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind.

Kapitalmarktgesetz (KMG)

§ 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz (KMG)

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind; Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektpflicht gemäß § 2

Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

§ 2 Ziffer 2 AltFG

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2. alternative Finanzinstrumente: Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, wobei diese, ausgenommen bei Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren

dürfen, und, sofern es sich nicht um ein Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft handelt, keine Verpflichtung zur Leistung eines Nachschusses beinhalten dürfen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Vertragsklauseln bleiben unberührt;

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO)

Artikel 4 lit. 2 PRIIP-VO

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

2. "Versicherungsanlageprodukt" ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;

Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

§ 1 RATG

(1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Sie gelten auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geregelt ist.

Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

§ 3 KSchG

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb

ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a KSchG

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)

§ 51 ASGG

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltsschutz für Heimarbeit genießen, so wie
2. sonstige, nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 70 StGB

(1) Gewerbsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und

1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder
2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder
3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.

(2) Ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 400 Euro übersteigt.

(3) Eine frühere Tat oder Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

§ 71 StGB

Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72 StGB

(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 107a StGB Beharrliche Verfolgung

(1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 48 StPO Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. "Verdächtiger" jede Person, gegen die auf Grund eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3) ermittelt wird,
2. "Beschuldigter" jeder Verdächtige, sobald er auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts nach dem 8. oder 9. Hauptstück dieses Bundesgesetzes Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden,
3. "Angeklagter" jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist,
4. "Betroffener" jede Person, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt wird,

5. "Verteidiger" eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, eine sonst gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnigte oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, sobald sie der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat, und eine Person, die dem Beschuldigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Rechtsbeistand bestellt wurde.

(2) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Beschuldigten verweisen und im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, sind sie auch auf Verdächtige, Angeklagte und auf Personen anzuwenden, gegen die ein Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB geführt wird.

§ 91 StPO Zweck des Ermittlungsverfahrens

(1) Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird.

(2) Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen. Die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3) vorliegt, stellen keine Ermittlung in diesem Sinn dar.)

§ 210 StPO Die Anklage

(1) Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag.

(2) Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft wird zur Beteiligten des Verfahrens.

(3) Die Festnahme des Angeklagten ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht anzuordnen, auch andere Zwangsmittel und Beweisaufnahmen, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedürfen, sind nach Einbringen der Anklage durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen. Die Durchführung obliegt weiterhin der Kriminalpolizei; Berichte und Verständigungen hat sie an das Gericht zu richten. Anträge auf Einstellung des Verfahrens (§ 108) sind nach dem Einbringen der Anklage nicht mehr zulässig, bereits eingebrachte werden gegenstandslos.

(4) Außerhalb der Hauptverhandlung bestimmt sich die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht nach § 32 Abs. 3.

Datenschutzgesetz (DSG)

§ 26 DSG, Auskunftrecht

(1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz

des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission gemäß § 31 Abs. 4.

(3) Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswerber am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat.

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Auskunftsverweigerung erfordert, folgendermaßen vorzugehen:

Es ist in allen Fällen, in welchen keine Auskunft erteilt wird - also auch weil tatsächlich keine Daten verwendet werden -, anstelle einer inhaltlichen Begründung der Hinweis zu geben, daß keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten über den Auskunftswerber verwendet werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Auskunftswerber innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzkommission bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht vernichten. Diese Frist gilt nicht, wenn einem Löschantrag des Auskunftswerbers nach § 27 Abs. 1 Z 2 oder § 28 zu entsprechen ist.

(8) In dem Umfang, in dem eine Datenanwendung für eine Person oder Personengemeinschaft hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.

(9) Für Auskünfte aus dem Strafregister gelten die besonderen Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 über Strafregisterbescheinigungen.

(10) Ergibt sich eine Auftraggeberstellung auf Grund von Rechtsvorschriften, obwohl die Datenverarbeitung für Zwecke der Auftragserfüllung für einen Dritten erfolgt (§ 4 Abs. 1 Z 4 letzter Satz), kann der Auskunftswerber sein Auskunftsbegehren zunächst auch an denjenigen richten, der die Herstellung des Werkes aufgetragen hat.

Dieser hat dem Auskunftswerber, soweit ihm dies nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei Wochen unentgeltlich Namen und Adresse des tatsächlichen Auftraggebers mitzuteilen, damit der Auskunftswerber sein Auskunftsrecht gemäß Abs. 1 gegen diesen geltend machen kann. Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden. Der Auftraggeber hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beim Dienstleister dem Auskunftswerber Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, von einer Auskunftserteilung abzusehen. Wird jedoch in weiterer Folge das Ersuchen direkt an den Auftraggeber gestellt, so hat dieser nach Abs. 5 vorzugehen. Für Betreiber von Informationsverbundsystemen gilt jedoch ausschließlich § 50 Abs. 1.

§ 27 DSGVO, Recht auf Richtigstellung oder Löschung

(1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47.

(2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt - sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist - dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.

(3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zuläßt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Geheimhaltung erfordern, mit einem Richtigstellungs- oder Löschantrag folgendermaßen zu verfahren: Die Richtigstellung oder Löschung ist vorzunehmen, wenn das Begehren des Betroffenen nach Auffassung des Auftraggebers berechtigt ist. Die gemäß Abs. 4 erforderliche Mitteilung an den Betroffenen hat in allen Fällen dahingehend zu lauten, daß die Überprüfung der Datenbestände des Auftraggebers im Hinblick auf das Richtigstellungs- oder Löschantrag durchgeführt wurde. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4.

(6) Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtigenden Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen.

(7) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, und läßt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gelöscht werden.

(8) Wurden im Sinne des Abs. 1 richtiggestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat der Auftraggeber die Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfänger noch feststellbar sind.

(9) Die Regelungen der Abs. 1 bis 8 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit als für

1. die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder
2. das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschanträge von Betroffenen

durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 28 DSGVO, Widerspruchsrecht

(1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

(2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

- (3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 133 B-VG

(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit;
2. Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht;
3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichtes auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes vorgesehen werden.

(3) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit das Verwaltungsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat.

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

(5) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.

(6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsge-

richt;
3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen;

4. der Landesschulrat auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Art. 132 Abs. 4 genannten Rechtssachen.

(7) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(8) Wer in anderen als den in Abs. 6 genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.

(9) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Artikel 144 B-VG

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Auf Beschlüsse gemäß Abs. 2 ist der erste Satz sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

(5) Soweit das Erkenntnis oder der Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Zulässigkeit der Revision zum Inhalt hat, ist eine Beschwerde gemäß Abs. 1 unzulässig."

Finanzstrafgesetz (FinStrG)

§ 25 FinStrG Absehen von der Strafe; Verwarnung

(1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine

Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.

§ 143 FinStrG

(1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens oder des Vorverfahrens (§ 82 Abs. 1), zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).

(2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.

(3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,

a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,

b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 1325. Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§ 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§ 1330. (1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

(2) Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 1358. Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel auszuliefern.